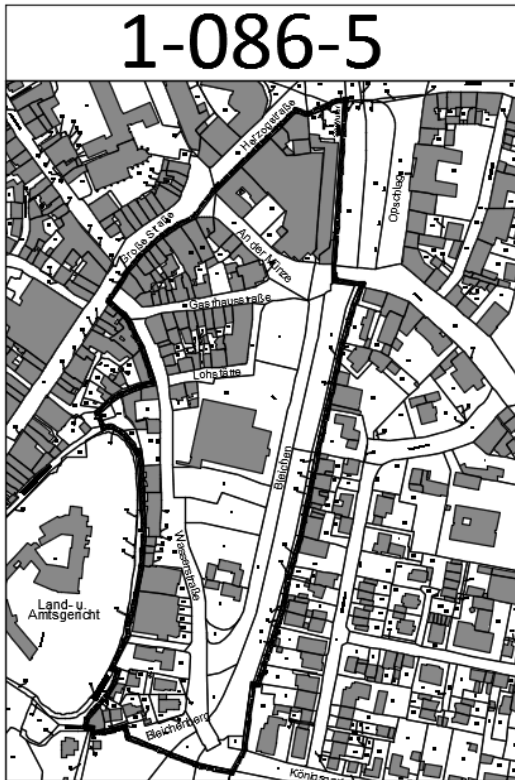




Öffentliche Auslegung eines Bebauungsplans



Der Rat der Stadt Kleve hat am 16.05.2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1-086-5 für den Bereich Große Straße / Herzogstraße / Bleichen / Wasserstraße / Schloßtorstraße öffentlich auszulegen. Ziel ist es, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 1-086-4 in der Hinsicht zu überarbeiten, dass die gegenwärtigen Zielsetzungen der Stadtentwicklung eingearbeitet werden und dieser Bereich der Innenstadt auf einen aktuellen Stand der Rechtsprechung gebracht wird. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der derzeit gültigen Fassung, wird **vom 20.11.2018 bis zum 28.12.2018 einschließlich** durchgeführt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, die Begründung, eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der vorgenannten Zeit bei der Stadt Kleve, Fachbereich Planen und Bauen, Minoritenplatz 1, Zimmer 3.29, 47533 Kleve, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis freitags von 8:30 Uhr – 12:30 Uhr

montags und mittwochs von 14:00 Uhr – 17:00 Uhr

donnerstags von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

öffentlich aus.

Bestandteil der ausliegenden Unterlagen sind neben der Planzeichnung, die Begründung des Bebauungsplans, eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 2 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie eine Artenschutzprüfung.

In der Vorprüfung des Einzelfalls werden die Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit, Bevölkerung und Kulturgüter/Sachgüter sowie u.a. die Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, auf Baudenkmale und Bodendenkmale untersucht. Insgesamt führt der Bebauungsplan nach bisherigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Auswirkungen im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und das Verfahren kann gemäß § 13a BauGB durchgeführt werden.

Die Artenschutzprüfung (Sachverständigengutachten) hat zum Ergebnis, dass per se keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten sind. Insbesondere die nach § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz zu schützende ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Dazu kommt es erst, wenn Gebäude mit Vorkommen von Dohlen, Haussperlingen, Mauerseglern und / oder Zwerg- und Breitflügel-Fledermäusen renoviert oder abgerissen werden sollen und es dabei zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten kommt. Gebäude sind in diesen Fällen vorab von fachkundigen Personen untersuchen zu lassen. Sollten Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten festgestellt werden, sind für die jeweilige Tierart entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Weiterhin gilt für einen Teilbereich des Plangebiets (entlang des Gewässers Spoykanal) der behördenverbindliche Bewirtschaftungsplan zur EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Für diesen Bereich werden im Bewirtschaftungsplan verschiedene erforderliche Maßnahmen aufgeführt (bspw. Maßnahmen zur Habitat-

verbesserung im Uferbereich) Eine Umsetzung der Maßnahmen ist in den nachfolgenden Planverfahren anzustreben. Zudem befindet sich ein kleiner Teilbereich im Süden des Plangebiets im Landschaftsplan Nr. 7 Gocher Heide. Durch die Ausweisungen im B-Plan erfolgt hier keine nachhaltige Beeinträchtigung. Während dieser Auslegungsfrist kann jedermann eine Stellungnahme zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim Fachbereich Planen und Bauen abgeben. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte) wird um Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Kleve, den 02.11.2018

Die Bürgermeisterin  
Northing